

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

Vernehmlassung durchgeführt vom 7. November 2019 bis 3. Januar 2020, Vorprüfung Gemeindeamt des Kantons Zürich vom 19. Februar 2020.

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
GLP	4 Abs. 1 Ziff. 2	«Die langfristigen Schulden dürfen aktuell sowie im Budgetjahr maximal das Doppelte der ordentlichen Steuern <b>des aktuellen Rechnungsjahres</b> betragen.»  Hier ist eine korrekte Bezugnahme erforderlich.	Die bisherige Formulierung ist korrekt. Die vorgeschlagene Ergänzung ist nicht stimmig für das Budgetjahr. Massgebend für die Berechnung sind im Budgetjahr die budgetierten ordentlichen Steuern «Rechnungsjahr».  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.
CVP	5	<b>Beibehaltung der Bezeichnung «Stadtrat»</b> anstelle von Gemeindevorstand wird begrüsst.	Entscheid SR: Kenntnisnahme.
GLP	7 Abs. 2	«Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte und die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. <b>Eine Amtszeit kann trotz Wohnsitzwechsel ausserhalb der Gemeinde / innerhalb des Kantons zu Ende gebracht werden.</b> »  Eine klare Regelung auch dieser Ausnahme ist erforderlich.	Die Regelungen über die Beendigung der Amtsdauer bei Aufgabe des erforderlichen politischen Wohnsitzes sind im Gesetz über die politischen Rechte (GPR LS 161), § 24, abschliessend festgehalten.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.
SVP	7 Abs. 2	<b>Der/die Friedensrichter/in soll in unserer Stadt, oder wenigstens im Bezirk Pfäffikon wohnhaft sein.</b> Ein solches Amt soll von einer Person ausgeübt werden, die mit den regionalen Verhältnissen der Stadt vertraut ist und ein persönliches Netzwerk in unserer Umgebung pflegt.	Der Bezirk scheint keine geeignete Bezugsgrösse in dieser Sache zu sein. Sonst wäre beispielsweise jemand mit Wohnsitz in Bauma wählbar, eine Person aus der Nachbargemeinde Volketswil jedoch nicht. Für die Funktion des/der Friedensrichters/in wird der Bezug zu den regionalen Verhältnissen als wenig massgebend betrachtet.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	9 Ziff. 2	«die Präsidentin bzw. <b>den Präsidenten</b> und die Mitglieder des Stadtrats»  (grammatikalische Korrektur)	Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.
GLP	9 Ziff. 2	«die Präsidentin bzw. <b>den Präsidenten</b> und die Mitglieder des Stadtrats»  (grammatikalische Korrektur)	Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.
GLP	9 Ziff. 6	«die Friedensrichterin bzw. <b>den Friedensrichter.</b> »  (grammatikalische Korrektur)	Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.
GLP	10	Korrekte Nummerierung der Absätze wie folgt:  <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a)</b> Erneuerungswahlen</li> <li><b>b)</b> Ersatzwahlen</li> </ul> Infolgedessen sind alle Artikelnummern anzupassen.	Mit der Unterteilung der Erneuerungs- und Ersatzwahlen in zwei einzelne Artikel kann eine bessere Übersicht geschaffen werden. Diese Struktur wird auch in der Mustergemeindeordnung empfohlen. Jedoch ist auf den Zwischentitel «Mehrheitswahlverfahren» im Artikel 10 zu verzichten. Dadurch kann auf lit. a und lit. b verzichtet werden.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.
CVP	10 Abs. 3	Die CVP steht <b>der stillen Wahl der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters kritisch gegenüber.</b>  Für eine stille Wahl sprechen die Kosteneinsparungen durch Verzicht auf die Durchführung eines Wahlganges. Gegen die stillen Wahlen bei Erneuerungswahlen spricht der Umstand, dass eine stille Wahl an sich keine Wahl ist.  Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger sollen bei Erneuerungswahlen die Möglichkeit erhalten, Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen oder eben nicht zu wählen.	Die stille Erneuerungswahl der Mitglieder der Schulpflege und der selbstständigen Kommissionen war schon gemäss aktuell geltender Gemeindeordnung vorgesehen. Diese Möglichkeit auf den/die Friedensrichter/in auszudehnen, scheint konsequent. Eine Urnenwahl für einen einzelnen Sitz macht in der Regel nur Sinn, wenn mehrere Kandidaten/innen zur Verfügung stehen.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	11	Die CVP steht <b>der stillen Wahl von Stadträtinnen und Stadträten bei Ersatzwahlen kritisch gegenüber.</b>  Begründung siehe Art. 10 Abs. 3.	Eine Urnenwahl für einen einzelnen Sitz macht in der Regel nur Sinn, wenn mehrere Kandidaten/innen zur Verfügung stehen.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.
Röösli, Brigitte	12	Formulierung von Art. 12 gemäss Beispiel der GO der Stadt Uster anpassen:  <b><sup>1</sup> Einzelinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.</b>  <b><sup>2</sup> Einzelinitiativen sind der Geschäftsleitung des Gemeinderates einzureichen.</b>  <b><sup>3</sup> Für die vorläufige Unterstützung von Einzel- und Behördeninitiativen ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.</b>  <b><sup>4</sup> Für die Einreichung und Behandlung von Einzelinitiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.</b>	Die Bestimmungen zu den Einzelinitiativen sind im Gesetz über die Politischen Rechte (GPR, LS161) hinreichend festgehalten. Weitergehende Regelungen in der Gemeindeordnung sind nur notwendig, falls das gemäss kantonaler Gesetzgebung vorgeschlagene Quorum für die vorläufige Unterstützung von Einzelinitiativen (1/3 der Mitglieder des Gemeindeparlamentes) erhöht werden soll. Dies wird in der Stellungnahme aber nicht gewünscht. Administrative Hinweise betreffend Einreichungsinstanz können in untergeordneten Erlassen definiert werden.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.
GLP	12 Abs. 1	« <b>300</b> Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.»  Anpassung der Anzahl notwendiger Unterschriften zur Einreichung einer Volksinitiative zur Verbesserung der Mitsprache der Bevölkerung. 500 Unterschriften sind im Vergleich zu anderen Gemeinden und auch zur nötigen Unterschriftenzahl bei kantonalen Volksinitiativen sehr hoch.	Die Begründung kann nachvollzogen werden. Die vorgeschlagene Reduktion der Unterschriftenzahl auf 300 Stimmberechtigte wird jedoch als zu weitgehend beurteilt.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. 400 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen.

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	12 Abs. 1	<p>Anstelle von 500 benötigten Unterschriften, schlägt die CVP eine <b>Grössenordnung von 400 Unterschriften</b> vor.</p> <p>Die in der GO angegebene Zahl beträgt beinahe das Maximum der zulässigen Vorgabe. Im Vergleich mit den für kantonale Volksinitiativen erforderlichen Unterschriftenzahlen (Art. 24 lit. A KV: 6'000 Unterschriften = 0.6 %) ist die benötigte Unterschriftenzahl von 500 (= 5 %) ausserordentlich hoch.</p> <p>Mit einer Initiative kann das Volk ein verbindliches Vorschlagsrecht ausüben. Ein tiefes Erfordernis an die Unterschriftenzahl eröffnet auch Minderheiten und kleineren Interessensgruppen den Zugang zu diesem wirkungsstarken Instrument.</p>	<p>Die Begründung kann nachvollzogen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. 400 Stimmberechtigte können eine Volksinitiative einreichen ...</p>
GLP	13	<p>Korrekte Nummerierung der Absätze wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a)</b> Obligatorisches Referendum</li><li><b>b)</b> Fakultatives Referendum</li></ul> <p>Infolgedessen sind alle Artikelnummern anzupassen.</p>	<p>Mit der Unterteilung des obligatorischen und fakultativen Referendums in zwei einzelne Artikel kann eine bessere Übersicht geschaffen werden. Diese Struktur wird auch in der Mustergemeindeordnung empfohlen. Jedoch ist auf den Zwischentitel «Referendum» im Artikel 13 zu verzichten. Dadurch kann auf lit. a und lit. b verzichtet werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>
GLP	13 Ziff. 7	<p>«die Bewilligung von neuen einmaligen <b>und ungebundenen</b> Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlichen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck.»</p> <p>Nur ungebundene Ausgaben sollen dem obligatorischen Referendum unterstehen.</p>	<p>Gemäss Gemeindegesetz (GG, LS 131.1) § 105 ist der Gemeindevorstand, die Schulpflege oder eine eigenständige Kommission für die Beschlussfassung über gebundene Ausgaben zuständig. Es bedarf diesbezüglich keiner weiteren Klärung in der Gemeindeordnung.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	14 Abs. 2	Anstelle von 300 benötigten Unterschriften, schlägt die CVP eine <b>Grössenordnung von 200 Unterschriften</b> vor. Siehe Begründung Art.12 Abs. 1	Mit der Verlängerung der Referendumsfrist von 30 auf 60 Tage sollte es möglich sein, bei einem politisch umstrittenen Geschäft 300 Unterschriften für ein fakultatives Referendum zu sammeln. Bislang mussten innert 30 Tagen 500 Unterschriften beigebracht werden.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.
GLP	14 Abs. 2	«Eine Urnenabstimmung können verlangen: 1. <b>200</b> Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),»  Anpassung der Unterschriftenzahlen zur Erhöhung der politischen Mitsprachemöglichkeiten.	Mit der Verlängerung der Referendumsfrist von 30 auf 60 Tage sollte es möglich sein, bei einem politisch umstrittenen Geschäft 300 Unterschriften für ein fakultatives Referendum zu sammeln. Bislang mussten innert 30 Tagen 500 Unterschriften beigebracht werden.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.
Vorprüfung Kanton	14 Abs. 3	Gemäss Abs. 3 sind Geschäfte des Gemeindeparlamentes über den Erlass und die Änderung seines Organisationserlasses vom fakultativen Referendum ausgeschlossen.  Der Organisationserlass des Parlaments (§ 31 GG) enthält wichtige Rechtsätze im Sinne von § 4 Abs. 2 GG, für welche zwingend das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig ist. Das fakultative Referendum kann nicht ausgeschlossen werden. <b>Abs. 3 ist nicht genehmigungsfähig und ersatzlos zu streichen.</b>	Bestimmung muss gestrichen werden.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.
Büro GGR	15	Der Begriff «Gemeindeparlament» soll durch <b>«Stadtparlament», «Parlament»</b> oder <b>«Grosser Gemeinderat»</b> ersetzt werden.	Die unterschiedlichen Begründungen können nachvollzogen werden.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der bisherige Begriff «Grosser Gemeinderat» wird beibehalten.

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	15	Anstelle von Gemeindeparlament die Bezeichnung <b>«Grosser Gemeinderat»</b> für die Legislative <b>beibehalten</b> .	Die unterschiedlichen Begründungen können nachvollzogen werden.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der bisherige Begriff «Grosser Gemeinderat» wird beibehalten.
FDP	15	Den GGR künftig nicht als Gemeindeparlament benennen.  Die Bezeichnung «Gemeindeparlament» kann auch weiterhin bei Gemeinden ohne Parlament verwirrend sein. Die Verwechslung mit der Exekutive muss bereits jetzt immer wieder korrigiert und erklärt werden. Die Umbenennung in <b>«Parlament»</b> würde FDP somit eher begrüssen. Auch in Anbetracht, dass Winterthur und Wetzikon die gleiche Formulierung planen.	Die unterschiedlichen Begründungen können nachvollzogen werden.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der bisherige Begriff «Grosser Gemeinderat» wird beibehalten.
SVP	15	13 Städte im Kanton Zürich kennen ein Gemeindeparlament: Adliswil, Bülach, Dietikon, Dübendorf, Illnau-Effretikon, Kloten, Opfikon, Schlieren, Uster, Wädenswil, Wetzikon, Winterthur und Zürich. Eine <b>einheitliche Bezeichnung der Organe</b> wäre wünschenswert. Hat man sich hier mit den anderen Stadtgemeinden abgesprochen? Wie werden die Parlamentsmitglieder künftig bezeichnet? Welche Abkürzung ist vorgesehen? Sowohl für Gemeindeparlament (GP) wie auch für die alternative Bezeichnung Stadtparlament (SP) ist die Abkürzung äusserst unglücklich.	Die unterschiedlichen Begründungen können nachvollzogen werden. Eine einheitliche Bezeichnung in allen Parlamentsgemeinden wäre zwar wünschenswert, ist aber unrealistisch.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der bisherige Begriff «Grosser Gemeinderat» wird beibehalten.
Vorprüfung Kanton	15 Abs. 3	Abs. 3 ist genehmigungsfähig. Die Bestimmung in Abs. 3 zur Unvereinbarkeit von Ämtern würde sich thematisch <b>besser in Art. 7 GO</b> ("Wählbarkeit, Wahl- und Stimmrecht") einfügen.	Hinweis ist korrekt.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
SVP	19 Ziff. 12 (neu)	<p>«<b>die Genehmigung des vom Stadtrat erlassenen Organisationsreglements.</b>»; Die Kompetenzregelung bezüglich des stadträtlichen Organisationsreglements soll der bisherigen GO entsprechen. Das Mitspracherecht zur Aufbau- und Ablauforganisation der operativen Ebene (Exekutive) ist ein wichtiges Instrument des Kontrollorgans (Legislative). Die Aufgaben der Ressorts (insbesondere die des separat gewählten Präsidiums) sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen müssen nicht wie erläutert auf die Bedürfnisse des Stadtrats, sondern auf jene der Allgemeinheit ausgerichtet sein und bedürfen dementsprechend die Genehmigung des Parlaments.</p>	<p>Die Argumentation kann nachvollzogen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der Stadtrat erlässt den Organisationserlass. Die Kompetenz zur Genehmigung des Erlasses liegt beim Grossen Gemeinderat.</p>
SVP	19 Ziff. 13 (neu)	<p>«<b>die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans.</b>»; Das Publikationsorgan soll gegenüber dem Gemeindevorstand unabhängig sein und kritisch sein dürfen. Entsprechend gehört nach Auffassung der Partei die Auftragsvergabe in die Kompetenz des Parlaments.</p>	<p>Bei der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans geht es einzig darum, in welchem Medium die zwingend vorzunehmenden Publikationen der Stadt erfolgen. Dieser Entscheid ist unabhängig von der journalistischen Arbeit. Das Publikationsorgan soll nicht nur kritisch gegenüber dem Gemeindevorstand sondern gegenüber allen politischen Gremien sein.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>
GLP	20 Ziff. 3	<p>«die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses <b>alle zwei Jahre</b>»</p> <p>Analog der Situation im Kanton Zürich soll der Steuerfuss jeweils für zwei Jahre festgesetzt werden, damit eine Planbarkeit und Stabilität gewährleistet ist.</p>	<p>Gemäss kantonalem Steuergesetz (StG, LS631.1) § 188 müssen die Gemeinden jedes Kalenderjahr den Steuerfuss festsetzen.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
Vorprüfung Kanton	20 Ziff. 6 + 7	<p>Ziff. 6 u. 7 sehen die Zuständigkeit des Gemeindeparlaments für die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen und weitere Sondertatbestände vor.</p> <p>Das neue GG unterscheidet grundsätzlich nur noch zwischen Ausgaben und Anlagen, wobei der Stadtrat grundsätzlich für Anlagen zuständig ist (Ausnahme: Veräusserungen von und Investitionen in Finanzliegenschaften ab einem gewissen Wert; vgl. § 117 GG) und die Zuständigkeit für neue Ausgaben sich nach den in der Gemeindeordnung festgelegten Finanzkompetenzen richtet. Angeknüpft wird damit an die Unterscheidung Finanz- und Verwaltungsvermögen. Das Abstellen auf Sondertatbestände wie Darlehen oder Beteiligungen, wie es § 41 Abs. 3 Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 teilweise verlangte, ist nach neuem Recht nicht mehr Pflicht, bleibt jedoch zulässig.</p> <p><b>Wir empfehlen vor diesem Hintergrund Ziff. 6 u. 7 ersatzlos zu streichen.</b></p>	<p>Die überflüssige Regelung kann gestrichen werden. Konsequenterweise müsste dann aber auch Ziffer 8 gestrichen werden. Die Rückfrage beim Gemeindeamt des Kantons Zürich bestätigt diese Überlegung.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>
SVP	20 Ziff. 10	<p>«die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als <b>Fr. 50'000</b>,» anstelle von Fr. 500'000; analog Art. 30 Ziff. 11</p>	<p>Bei Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens geht es in der Regel um Renditeobjekte und Kapitalanlagen. Es scheint unlogisch, dafür eine tiefere Finanzkompetenz der Behörden festzulegen als bei neuen Ausgaben.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	20 Ziff. 15	<p>Die CVP steht der <b>Neuerung eher ablehnend gegenüber.</b></p> <p>Das Gemeindeparlament soll auch in Zukunft die Möglichkeit haben, sich im Rahmen der Abrechnung abschliessend zu äussern, sei es in kritischer Form, mit Fragen oder mit einer Danksagung. Im Rahmen einer Gesamtschau soll sich das Gemeindeparlament zudem nicht nur mit den «negativen» Abrechnungen – wenn eine Kreditüberschreitung vorliegt – befassen, sondern auch die «positiven» abhandeln. Der jährliche Aufwand für die Genehmigung der in Frage stehenden Abrechnungen durch das Gemeindeparlament ist überschaubar, weshalb der Mehrwert durch die beabsichtigte Neuerung die aufgezeigten Nachteile nicht zu überwiegen vermag.</p>	<p>Die Argumentation kann nachvollzogen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Grosse Gemeinderaten beschlossen worden sind.</p>
GLP	20 Ziff. 15	<p><b>«die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben.»</b></p> <p>Sämtliche Abrechnungen sind dem Parlament vorzulegen.</p>	<p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Grosse Gemeinderaten beschlossen worden sind.</p>
SVP	20 Ziff. 15	<p>«die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Gemeindeparlament beschlossen worden sind, <b>sofern der Kredit mehr als Fr. 50'000.- beträgt oder eine Kreditüberschreitung von mehr als 15% vorliegt,</b>»; analog Antrag Art. 30 Abs. 1 Ziff. 3</p>	<p>Die in der Stellungnahme gewünschte Formulierung ist unlogisch, da das Gemeindeparlament bei neuen einmaligen Ausgaben erst ab Fr. 200'000.- zuständig ist.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Grosse Gemeinderaten beschlossen worden sind.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	26	<p>Die CVP steht dieser <b>Neuerung mit Vorsicht gegenüber</b>, ohne sie jedoch grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>Vorschlag für Ergänzung gemäss Mustergemeindeordnung:</p> <p><b><sup>3</sup> Bei der Aufgabenverteilung unter seinen Mitgliedern beachtet er insbesondere folgende Kriterien:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a) Zusammenhang der Aufgaben,</b></li><li><b>b) Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung seiner Mitglieder,</b></li><li><b>c) Sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung</b></li></ul> <p>Begründung, siehe Antrag CVP Art. 28 Ziff. 1</p>	<p>Die vorgeschlagene Ergänzung gemäss Mustergemeindeordnung ergibt wenig Mehrwert. Es scheint selbstverständlich, dass bei der Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern des Stadtrats der Zusammenhang der Aufgaben, die Zweckmässigkeit der Führung sowie Ausgewogenheit der Belastung der Mitglieder sowie die sachliche und politische Ausgewogenheit der Aufgabenverteilung berücksichtigt werden.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
Vorprüfung Kanton	27 Ziff. 3 lit. c	<p>Gemäss Ziff. 3 lit. c ernennt oder wählt der Stadtrat in freier Wahl die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten.</p> <p>In Parlamentsgemeinden, die einen eigenen Betriebskreis bilden (Dietikon, Kloten und Opfikon), oder in Parlamentsgemeinden, die mehrere Betriebskreise aufweisen (Zürich und Winterthur), ist die Ernennung oder Wahl der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten in der Gemeindeordnung zu regeln. Die übrigen Parlamentsgemeinden bilden gemeinsam mit anderen Gemeinden einen Betriebskreis. Dort regelt der Anschlussvertrag die Wahl oder Ernennung der Betriebsbeamtin oder des -beamten (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 EG SchKG).</p> <p>Die Organisation ihres Betriebsamtes und das Wahlorgan der Betriebsbeamtin bzw. des Betriebsbeamten werden durch die Gemeinden des Betriebskreises Illnau-Effretikon in einem Vertrag geregelt. Daher erübrigen sich organisatorische Bestimmungen über das Betriebswesen in der Gemeindeordnung, denen keine normative Kraft mehr zukommt (vgl. verpflichtender Beschluss des Regierungsrats zur Aufhebung entsprechender Bestimmungen in einem anderen Fall; RRB Nr. 281/2010; siehe auch Kommentar zu Art. 25 Schluss MuGO).</p> <p><b>Nach dem Gesagten empfehlen wir, lit. c zu löschen.</b> Sofern lit. c mit dem Inhalt des Anschlussvertrages zwischen den Gemeinden des Betriebskreises übereinstimmt, ist die Aufführung genehmigungsfähig. Allerdings ist fraglich, ob eine Wiederholung des Vertragsinhaltes sinnvoll ist, da jede vertragliche Änderung auf GO-Stufe nachzuvollziehen wäre.</p>	<p>Gemäss Art. 4 des Vertrages über die Zusammenarbeit unter Gemeinden im Betriebskreis Illnau-Effretikon ernennt der Stadtrat der Sitzgemeinde die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten. Die Bestimmung in der Gemeindeordnung kann gestrichen werden.</p> <p>Logischerweise wird auch die Bestimmung über die Wohnsitzpflicht in Art. 7 Abs. 2 gestrichen.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
Vorprüfung Kanton	28	<p>Vor der Aufzählung heisst es, der Stadtrat ist "zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtsätzen, die nicht in die Kompetenz der Stimmberechtigten oder einer anderen Gemeindebehörde fallen".</p> <p>Das neue Gemeindegesetz ist um eine Vereinheitlichung der Begriffsverwendung bemüht. Dabei unterscheidet es in Übereinstimmung mit der Kantonsverfassung zwischen wichtigen und weniger wichtigen Rechtssätzen (Art. 38 Abs. 2 KV, § 4 Abs. 2 und 3 GG). Die wichtigen Rechtssätze werden von den Stimmberechtigten bzw. dem Gemeindeparlament (§ 4 Abs. 2 GG), die weniger wichtigen von Behörden erlassen (§ 4 Abs. 3 GG). In Übereinstimmung mit den neuen Begrifflichkeiten regelt Art. 17 GO die Rechtsetzungsbefugnisse des Gemeindeparlaments und spricht dabei von wichtigen Rechtssätzen.</p> <p>Wir empfehlen, in Anlehnung an die Begrifflichkeiten des übergeordneten Rechts sowie in Übereinstimmung mit Art. 17 GO, Art. 28 GO wie folgt zu formulieren (vgl. Art. 26 MuGO):</p> <p><b>"Der Stadtrat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu (...)"</b></p> <p>Sofern Sie obenstehende Variante nicht übernehmen wollen, wäre für eine vorbehaltlose Genehmigung das Wort "Gemeindebehörde" durch "Gemeindeorgan" zu ersetzen. Das Gemeindeparlament ist keine "Gemeindebehörde" und wird nicht von Art. 28 erfasst, obwohl vermutlich der Stadtrat für zuständig erklärt werden sollte, sofern nicht die Stimmberechtigten an der Urne oder das Gemeindeparlament zuständig sind.</p>	<p>Präzisierung kann übernommen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	28 Ziff. 1	<p>Die CVP steht dieser <b>Neuerung mit Vorsicht</b> gegenüber, ohne sie jedoch grundsätzlich abzulehnen.</p> <p>Die wesentlichen Grundsätze des Organisationsrechts einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfen. Beispielsweise erscheint es im Lichte der Gewaltenteilung fragwürdig, dass der Stadtrat die Bestimmungen über die Offenlegung der Interessensbindung seiner Mitglieder ohne jegliche Einflussnahme des Gemeindeparlaments und des Stimmbürgers eigenmächtig festsetzen kann.</p> <p>Was die Organisation der Verwaltung betrifft, liegt die Kompetenz zur Regelung der Organisation unbestritten beim Stadtrat.</p>	<p>Die Argumentation kann nachvollzogen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der Stadtrat erlässt den Organisationserlass. Die Kompetenz zur Genehmigung des Erlasses liegt beim Grossen Gemeinderat.</p>
SVP	28 Ziff. 2 (vermutlich ist Ziff. 1 gemeint)	<p>Dieser Absatz ist analog des Antrags zum Neuentwurf Art. 19 Ziff. 12 (siehe oben) <b>zu verwerfen</b>.</p>	<p>Die Argumentation kann nachvollzogen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der Stadtrat erlässt den Organisationserlass. Die Kompetenz zur Genehmigung des Erlasses liegt beim Grossen Gemeinderat.</p>
SVP	29 Abs. 1 Ziff. 7	<p>Dieser Absatz ist analog des Antrags zum Neuentwurf Art. 19 Ziff. 13 (siehe oben) <b>zu verwerfen</b>.</p>	<p>Bei der Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans geht es einzig darum, in welchem Medium die zwingend vorzunehmenden Publikationen der Stadt erfolgen. Dieser Entscheid ist unabhängig von der journalistischen Arbeit. Das Publikationsorgan soll nicht nur kritisch gegenüber dem Gemeindevorstand sondern gegenüber allen politischen Gremien sein.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
Vorprüfung Kanton	29 Abs. 1 Ziff. 12	<p>Gemäss Abs. 1 Ziff. 12 steht dem Stadtrat die "Zulassung weiterer Energieträger der allgemeinen Versorgung" zu. Auch nach telefonischer Nachfrage vom 19. Februar 2020 ist uns nicht klar, was ist mit dieser Bestimmung gemeint ist. Ohne weitere Erklärungen können wir die Genehmigungsfähigkeit von Ziff. 12 nicht beurteilen.</p> <p><b>Auf den ersten Blick scheint eine ersatzlose Streichung dieser Ziffer angezeigt.</b> Wenn Ziff. 12 gelöscht wird, ist Art. 29 GO genehmigungsfähig. Soll an der Ziffer festgehalten werden, bitten wir Sie um Kontaktaufnahme, damit wir die Genehmigungsfähigkeit nach weiteren erläuternden Informationen abschliessend beurteilen können.</p>	<p>Die Bestimmung stammt aus der ursprünglichen Version der Gemeindeordnung. Sie scheint überholt.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>
Vorprüfung Kanton	29 Abs. 2 Ziff. 3	<p>Abs. 2 Ziff. 3 legt fest, dass der Stadtrat für die Festsetzung des Stellenplans zuständig ist. Der Stellenplan regelt, welche Stellen in welcher Anzahl in der Gemeinde bzw. Stadt bestehen und stellt damit ein Planungsinstrument dar. Er regelt die Aufteilung der Stellen auf die Verwaltungsabteilungen. Von der Zuständigkeit zur Festsetzung des Stellenplans ist die Kompetenz zur Schaffung von Stellen zu unterscheiden, die weitergeht und nicht lediglich der Erfassung des Personalbestands dient.</p> <p>Es ist zulässig, in der GO zu regeln, dass der Stadtrat für die Festsetzung des Stellenplans zuständig sein soll. Es gibt jedoch Anhaltspunkte, dass in Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 GO dem Stadtrat nicht nur die Kompetenz zur Festsetzung des Stellenplans eingeräumt werden soll, sondern vielmehr die Kompetenz zur Stellenschaffung.</p> <p>Wir empfehlen, falls in Art. 29 Abs. 2 Ziff. 3 GO dem Stadtrat die Kompetenz zur Schaffung von Stellen eingeräumt werden soll, nicht von "Festlegung des Stellenplans", sondern von "Stellenschaffung" zu sprechen und beispielsweise folgende Formulierung zu übernehmen (Art. 27 Abs. 2 Ziff. 5 MuGO):</p>	<p>Mit der bisherigen Regelung war die Kompetenz zur Stellenschaffung gemeint. Demnach sollte die vorgeschlagene Präzisierung vorgenommen werden. Bei Stellenschaffungen zur Bewältigung von bestehende Aufgaben sollen weiterhin die Bestimmungen der gebundenen Ausgaben gelten. Bei Stellenschaffungen für neue Aufgaben (sofern diese nicht ebenfalls als gebundene Ausgaben zu taxieren sind) gelten die stadträtlichen Finanzkompetenzen.</p> <p>Die Aufteilung des Stellenplans auf die einzelnen Abteilungen gehört zur Organisationskompetenz des Stadtrats.</p> <p>Ziff. 4 kann gestrichen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME      ART. GEMÄSS ANTRAG  
GO-ENTWURF

BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT

---

**"3. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben."**

Im Übrigen wird die in Abs. 2 Ziff. 4 aufgeführte Anstellung des städtischen Personals bereits von Art. 27 Abs. 3 lit. d GO erfasst (Ernennung/Anstellung des "übrigen Gemeindepersonals") und **könnte entsprechend gelöscht** werden.

---

GLP	29 Abs. 2 Ziff. 5	<b>«die Beschlussfassung über die Verträge über Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und von untergeordneter Bedeutung sind, d. h. insbesondere Grenzbereinigungen zur Anpassung an geographische Gegebenheiten.»</b>  Die Formulierung gemäss Vernehmlassungsentwurf klärt nicht, was eine für die Gemeinde wesentliche Entwicklung ist. Dies birgt ein grösseres Konfliktpotenzial. Die vorgeschlagene Formulierung lässt dem Stadtrat den Spielraum für pragmatische Grenzanpassungen.	Mit der Umschreibung, dass von untergeordneter Bedeutung insbesondere Gebietsänderungen gemeint sind, welche eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die nicht für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind, scheint der Anwendungsspielraum genügend eingegrenzt zu sein.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.
GLP	30 Abs. 1 Ziff. 3	Dieser Absatz ist analog des Antrages zu Art. 20 Ziff. 15 <b>zu verwerfen.</b>  Die Genehmigung von Abrechnungen liegt gemäss Art. 20 Ziff. 15 in der Kompetenz des Parlaments.	Die Argumentation kann nachvollzogen werden.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderaten beschlossen worden sind.

---

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
SVP	30 Abs. 1 Ziff. 3	«die Genehmigung von Abrechnungen über Kredite, die von den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bewilligt wurden, sofern <b>der Kredit weniger als Fr. 50'000.- beträgt und keine Kreditüberschreitung von mehr als 15 % vorliegt.</b> »; Die neu eingeführte Rechnungslegung HRM2 arbeitet mit dem Prinzip der Wesentlichkeitsgrenze, welche unsere Stadt auf Fr. 50'000.- festgelegt hat. Die Partei erachtet die Prüfung von Abrechnungen wesentlicher Kredite durch die Rechnungsprüfungskommission und das Parlament unabhängig des Rechnungsbetrags als sinnvoll. Für Abrechnungen unwesentlicher Kredite ist ein Überschreitungsspielraum von 15% praktikabel.	Die in der Stellungnahme gewünschte Formulierung ist unlogisch, da das Gemeindeparlament bei neuen einmaligen Ausgaben erst ab Fr. 200'000.- zuständig ist.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes. Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten oder vom Grossen Gemeinderaten beschlossen worden sind.
Vorprüfung Kanton	30 Abs. 2 Ziff. 5, 7 u. 8	Abs. 2 Ziff. 5 u. 7 sehen die Zuständigkeit des Stadtrats für die finanzielle Beteiligung, Gewährung von Darlehen und weitere Sondertatbestände vor. Es kann auf die Ausführungen zu Art. 20 verwiesen werden.  <b>Wir empfehlen, Abs. 2 Ziff. 5 u. 7 ersatzlos zu streichen.</b>  <b>Auch die Aufführung von Abs. 2 Ziff. 8 erübrigt sich, da diese Kompetenz dem Stadtrat gestützt auf seine Ausgabenvollzugskompetenzen (Abs. 2 Ziff. 1) zusteht.</b>	Die überflüssigen Regelungen können gestrichen werden. Konsequenterweise ist auch die Ziffer 9 zu streichen. Die Rückfrage beim Gemeindeamt des Kantons Zürich bestätigt diese Überlegung.  Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.
SVP	30 Abs. 2 Ziff. 11	«die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis <b>Fr. 50'000,</b> » anstelle von Fr. 500'000; Die neu eingeführte Rechnungslegung HRM2 arbeitet mit dem Prinzip der Wesentlichkeitsgrenze, welche unsere Stadt auf Fr. 50'000.- festgelegt hat. Grössere Investitionen müssen aktiviert werden, weshalb der Miteinbezug des Parlaments ab dieser Schwelle angemessen scheint. Der Stadtrat ist zudem gemäss Art. 30 Abs. 4 bereits befugt, grössere einmalige Ausgaben über die laufende Rechnung abzuwickeln.	Bei Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens geht es in der Regel um Renditeobjekte und Kapitalanlagen. Es scheint unlogisch, dafür eine tiefere Finanzkompetenz der Behörden festzulegen als bei neuen Ausgaben. Die Wesentlichkeitsgrenze ist für die Ausgabenkompetenzen irrelevant. Die Kürzung der stadträtlichen Finanzkompetenz für Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens auf Fr. 50'000 ist im Konstrukt der Ausgabenkompetenzen der einzelnen Behörden unlogisch.  Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
Vorprüfung Kanton	36	<p>Es kann auf die vorherigen Ausführungen zu Art. 28 verwiesen werden, die ebenfalls auf Art. 36 anwendbar sind. Entsprechend empfehlen wir, die Formulierung gemäss Art. 35 MuGO zu verwenden:</p> <p><b>"Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtsätzen. Dazu (...)"</b></p> <p>Falls nicht gewollt, ist für eine vorbehaltlose Genehmigung zumindest "Gemeindebehörde" durch "Gemeindeorgan" zu ersetzen.</p>	<p>Präzisierung kann übernommen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>
Vorprüfung Kanton	37 Ziff. 7	<p>In Bezug auf Ziff. 7 kann auf die vorherigen Ausführungen zu Art. 29 verwiesen werden. Entsprechend könnte Ziff. 7 wie folgt formuliert werden (vgl. Art. 36 Ziff. 7 MuGO):</p> <p><b>"7. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und von übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben."</b></p>	<p>Mit der bisherigen Regelung war die Kompetenz zur Stellenschaffung gemeint. Demnach sollte die vorgeschlagene Präzisierung vorgenommen werden.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>
SVP Vorprüfung Kanton	38 Ziff. 4	<p>«[...] höchstens bis Fr. <b>60'000</b> im Jahr.»; Hier muss wohl ein Tippfehler vorliegen.</p>	<p>Es handelt sich um einen Tippfehler.</p> <p>Entscheid SR: Anpassen des Entwurfes.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME

ART. GEMÄSS ANTRAG  
GO-ENTWURF

BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT

Vorprüfung Kanton

39 Abs. 1  
Ziff. 2

Nach Abs. 1 Ziff. 2 GO untersteht der Schulpflege u.a. die Kommission "Mitarbeitende".

Gemäss § 50 Abs. 1 GG regelt die Gemeindeordnung den Bestand der Kommissionen. Da unterstellte Kommissionen insbesondere zur Erfüllung wichtiger Aufgaben geschaffen werden, müssen die Stimmberechtigten im Grundsatz damit einverstanden sein, dass die Schulpflege genannte Aufgaben überträgt. Die unterstellten Kommissionen müssen in der GO mindestens mit einem Namen aufgeführt werden (z. B. Sozialbehörde, Werkskommission, Liegenschaftskommission etc.), der es den Stimmberechtigten ermöglicht, den potentiellen Inhalt einer Aufgabenübertragung inklusive den damit notwendigerweise verbundenen Entscheidungsbefugnissen zu erfassen (vgl. zum Ganzen: JENNI, in: JAAG/RÜSSLI/JENNI [Hrsg.], Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, § 50 N 8).

**In Bezug auf Abs. 1 Ziff. 2 und die Kommission "Mitarbeitende" ist dem obgenannten Erfordernis nicht Genüge getan. Es ist nicht klar, welche Aufgaben der Kommission Mitarbeitende zu übertragen sind.** Geht es um die Einstellung von Angestellten, um die Beurteilung von Mitarbeitenden oder z. B. um deren Betreuung? Ziff. 2 ist nicht genehmigungsfähig und mit einer Bezeichnung bzw. einem Namen zu ergänzen, anhand dem die Stimmberechtigten die potentielle Aufgabenübertragung an die unterstellte Kommission erkennen können.

Im Übrigen macht das Volksschulamt in seiner Stellungnahme darauf aufmerksam, dass für die Ausgestaltung der Delegation natürlich die Schranken des Volksschulrechts mit den spezialgesetzlichen Delegationsverboten zu beachten sind.

Nach der Rückfrage beim Gemeindeamt kommt dieses zum Schluss, dass an der Kommission Mitarbeitende festgehalten werden kann. Das Gemeindeamt empfiehlt, in der Weisung an die Stimmberechtigten kurz die grundsätzlichen Aufgaben der drei der Schulpflege unterstellten Kommissionen auszuführen.

Entscheid SR:  
Festhalten am Entwurf.

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS GO-ENTWURF	ANTRAG	BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
CVP	43	<p>Diese Bestimmung entspricht in ihrem Wortlaut im Wesentlichen dem § 45 VSG und erhält gegenüber diesem keine Erweiterungen. Die CVP ist der Ansicht, dass <b>auf die Wiederholung von übergeordnetem Recht</b> – wie es an anderen Stellen im vorliegenden Entwurf auch der Fall ist – <b>nach Möglichkeit verzichtet werden</b>.</p> <p>Die herrschende Rechtssetzungslehre rät von Wiederholungen ab bzw. spricht förmlich von einem Wiederholungsverbot.</p>	<p>Hinweis ist korrekt. An der Regelung in der Gemeindeordnung wird aber zum besseren Verständnis festgehalten. Im Artikel 42 wird die Schulkonferenz bereits erwähnt und auch die Mustergemeindeordnung empfiehlt, die Bestimmungen über die Schulkonferenz in die Gemeindeordnung aufzunehmen.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>
Vorprüfung Kanton	60 ff.	<p>Die GO-Bestimmungen (Art. 60 ff.) unter dem Titel "VI. AUSGLIEDERUNGEN" sind genehmigungsfähig.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir lediglich darauf aufmerksam machen, dass bei Ausgliederungen, bei welchen keine hoheitlichen Befugnisse übertragen wurden, die Bestimmungen zur jeweiligen Ausgliederung auch aus der GO entfernt und in einem separaten Gemeindeerlass geregelt werden können. Will man wie erwähnt fortfahren, wäre in der neuen Gemeindeordnung eine Schlussbestimmung einzufügen, wonach mit Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung die bis anhin in der geltenden Gemeindeordnung enthaltenen Regelungen zu den Ausgliederungen inhaltlich unverändert in einen separaten Gemeindeerlass überführt werden.</p> <p>Wird an den Bestimmungen zu Ausgliederungen in der GO festgehalten, gehen diese anderen Gemeindeerlassen vor und es muss sichergestellt werden, dass beispielsweise die Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen (VO APZH, 800.01.02) mit den GO-Bestimmungen übereinstimmen.</p>	<p>Die GO-Bestimmungen sind in der Verordnung für das Alters- und Pflegezentrum Bruggwiesen nicht vollständig aufgeführt. An den Formulierungen in der GO ist darum festzuhalten.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>
GLP Vorprüfung Kanton	63 Ziff. 1	<p>«Das <b>Gemeindeparlament</b> regelt ...»</p> <p>Die neue Bezeichnung in der GO für das Parlament ist durchgehend anzuwenden.</p>	<p>Entscheid SR: Festhalten am Begriff «Grosser Gemeinderat». Anpassen des Entwurfes.</p>

# TOTALREVISION GEMEINDEORDNUNG

## VERNEHMLASSUNGSERGEBNIS



Stadt Illnau-Effretikon

S T A D T R A T

ORGANISATION/NAME	ART. GEMÄSS ANTRAG GO-ENTWURF		BEURTEILUNG / ENTSCHEID STADTRAT
GLP	X (zusätzlicher Artikel)	<p><b>«In Analogie zum kantonalen Recht prüft eine Ombudsstelle, ob die Gemeindebehörden von Illnau-Effretikon nach Recht und Billigkeit verfahren. Dabei kann sie den Beteiligten Rat erteilen, zwischen ihnen vermitteln oder zu Händen der zuständigen Behörde eine schriftliche Empfehlung zu erlassen. Die Kosten werden durch das kantonale Recht geregelt.»</b></p> <p>Es fehlt ein Hinweis auf eine Ombudsstelle.</p>	<p>Im Bericht zur Vernehmlassung wird erläutert, weshalb auf in der Gemeindeordnung auf eine Regelung zur Ombudsstelle verzichtet wird.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>
GLP	Y (zusätzlicher Artikel)	<p><b>«Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.»</b></p> <p>Es fehlt ein Hinweis auf den Datenschutz.</p>	<p>Dieser Hinweis auf übergeordnete Gesetzesgrundlagen ist unnötig.</p> <p>Entscheid SR: Festhalten am Entwurf.</p>
CVP	Allgemein	<p>Die CVP begrüsst die transparente Haltung des Stadtrats, weshalb im Entwurf auf die Einführung einer Ombuds- und Datenschutzstelle verzichtet wurde. Die vorgebrachte Begründung erscheint schlüssig und <b>die CVP steht dem Verzicht auf die Einrichtung einer Ombuds- und Datenschutzstelle eher positiv gegenüber.</b></p> <p>Auch die Begründung bezüglich des <b>Verzichts auf Verankerung eines Jugendparlaments</b> mag zu überzeugen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
SVP	Allgemein	<p>Die Partei <b>bedauert</b> das <b>Fehlen einer Synopse</b>. Als Folge davon können die gemachten Änderungen ungenügend nachvollzogen werden. Was ist gleich? Was ist neu? Was fiel weg? Was hat sich geändert? Die mitgelieferten Erläuterungen und der Bericht schildern nur einen Bruchteil aller Änderungen. Gewisse neue Bestimmungen sind somit wenig transparent ausgewiesen und Tippfehler sind nur mit Mühe erkennbar. <b>Die Partei fordert die Nachreichung einer übersichtlich gestalteten Synopse spätestens bei der Zuweisung dieses Geschäfts an die Geschäftsprüfungskommission.</b></p>	<p>Eine Synopse ergibt keine wesentlich bessere Übersicht der Veränderungen, da die Totalrevision der Gemeindeordnung auch zu einer neuen Struktur der Gemeindeordnung führt. In den mitgelieferten Dokumenten, insbesondere durch die Referenzierung der Bestimmungen in der geltenden Gemeindeordnung zur neuen Gemeindeordnung, sollten die Bezüge zwischen den beiden Erlassen genügend nachvollziehbar erläutert sein.</p> <p>Entscheid SR: Verzicht auf synoptische Darstellung.</p>